

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/9/26 B836/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art129a Abs1 Z2

StGB §153

Leitsatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters durch Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Überstellung des Beschwerdeführers in einem Ambulanz-Jet von Frankreich nach Wien sowie gegen die Festnahmenach der Landung und Anhaltung durch Sicherheitsorgane aufgrund eines Europäischen und eines nationalen Haftbefehls zufolge Vorliegensgerichtlicher Akte

Rechtssatz

Die Übergabe geschah nach dem Inhalt der vorliegenden französischen Gerichtsentscheidungen in Vollziehung des vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausgestellten Europäischen Haftbefehls und die vom Staatsanwalt in Frankreich (und nicht vom dortigen Gericht) zunächst für gegeben erachteten Gründe für eine Aussetzung der Auslieferung wurden seitens der (französischen) Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Überstellung als weggefallen beurteilt. Der Beschwerdeführer unterlegt den in Rede stehenden Entscheidungen der französischen Justiz mithin einen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmenden Inhalt bzw interpretiert staatsanwaltschaftliche Verfügungen irrig als Akte der Gerichtsbarkeit.

Die ferner in Beschwerde gezogene Festnahme und Anhaltung durch Sicherheitsorgane in Österreich beruhten auf dem (nationalen) Haftbefehl, sodass der UVS auch in Bezug auf diese Maßnahmen zu Recht von Akten der Gerichtsbarkeit ausgehen konnte, die als solche nicht seiner Kontrolle unterliegen.

Keine Überschreitung des richterlichen Befehls.

Entscheidungstexte

- B 836/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2007 B 836/07

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Unabhängiger Verwaltungssenat, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gericht Zuständigkeit- Abgrenzung von Verwaltung, Behördenzuständigkeit, Festnehmung, richterlicher Befehl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B836.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at